

ETHIKKONZEPT



Wir sind nicht für uns allein geboren.

[VOM PFLICHTGEMÄSSEN HANDELN, CICERO 106--43 V.CHR.]

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung

Ziel und Zweck	4
Würde	5
Empathie	5
Gesundheit	6

Rechte der Bewohner

Recht auf Wahrung der Persönlichkeit	6
Recht auf Selbstbestimmung	7
Recht auf Schutz und Sicherheit	8
Recht auf Freiheit	9
Recht auf Informationen	10
Recht auf Gleichbehandlung	11
Recht auf Gesellschaft	12
Beschwerderecht	13
Spiritualität & Glaube	14
Palliative Betreuung	15-16

Ethikkommission Rinau Park

Mitglieder	17
Aufgaben	17
Dilemmasituationen	18-20

Anhang

Literaturverzeichnis & Quellenverweise	21
Ergänzende Dokumente	21-22

ZIEL UND ZWECK

Ethik (aus dem Altgriechischen) ist eines der grossen Teilgebiete der Philosophie und befasst sich mit der Moral.

Unsere Wertvorstellungen (Moral) sind geprägt von beispielsweise ethnischer Herkunft, Erziehung, Gesellschaft und Milieu.

Ethik befasst sich mit der Begründbarkeit der Moral.

Im Rinau Park stehen wir täglich vor Fragestellungen, wie wir ethisch handeln sollen.

Diese Entscheidungssituationen betreffen nicht nur uns Mitarbeiter, sondern auch die Bewohner selbst sowie ihre Angehörigen und Bezugspersonen, die Ärzte und Trägerschaft.

Dabei ist es nicht möglich, immer oder allgemein gültige Antworten auf diese «moralischen» Fragen zu finden.

Das Ethikkonzept definiert ethische Grundsätze alltäglicher Entscheidungssituationen, unter moralischem Aspekt. Es liegen Richtlinien und Standards vor, welche in der Praxis umgesetzt werden.

Das Konzept orientiert sich an gesetzlichen und berufsethischen Richtlinien, unter Berücksichtigung der Organisationsstruktur sowie Betriebskultur.

Die Ethik Organisationsstruktur vom Rinau Park ist beschrieben und den Mitarbeitern und der Trägerschaft bekannt.

Eine fachlich qualifizierte Entscheidungspraxis bei ethischen Dilemmasituationen (Autonomieanspruch versus Fürsorgepflicht) ist sichergestellt.

Würde

- Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.¹
- Die Würde jedes Menschen ist in jeder Situation unverlierbar und damit unantastbar. Sie ist an keine Bedingungen geknüpft und gilt unabhängig von Gesundheit oder Krankheit, von vorhandenen Fähigkeiten oder erlittenen Verlusten, unabhängig auch von der finanziellen Situation. Menschen mit Demenz etwa oder stark pflegeabhängigen Betagten kommt diese Menschenwürde genauso zu wie allen anderen Menschen.²
- Der Mensch entwickelt sich in seiner gesamten Lebensspanne und lässt sich nur in einem Zusammenwirken von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft verstehen.
- Jeder Heimbewohner fühlt sich angenommen und wertgeschätzt – unabhängig seiner gesundheitlichen Verfassung und oder Lebenssituation.
- Die Heimbewohner haben Anspruch auf Schutz vor Bloßstellung und Beschämung sowie Diskriminierung.

Empathie

- Empathie beschreibt die Bereitschaft und die Fähigkeit einer Person, sich in Lage, Einstellung und emotionale Befindlichkeit einer anderen Person einzufühlen.
- Empathie ist die Fähigkeit, sich wertfrei und urteilsfrei in andere Menschen hineinzusetzen.
- Das Pflege- und Betreuungsverständnis im Rinau Park verlangt von den Mitarbeitenden die Fähigkeit und Bereitschaft zur emotionalen, kognitiven und sozialen Empathie.
- Wir begegnen unserem Umfeld nicht mit Mitleid sondern ehrlichem Einfühlungsvermögen.
- In unseren Begegnungen sind wir präsent und im Hier und Jetzt.
- Empathie ermöglicht eine einfühlsame Kommunikation, bei der wir auf die Bedürfnisse des Gegenübers eingehen, ohne die eigenen zu verleugnen.

Wir setzen uns ein für eine Gesellschaft, die die Würde aller Menschen uneingeschränkt respektiert, wie immer ihr gesundheitlicher Zustand oder ihre Lebenssituation sein mag.

Quelle Curaviva Charta, Ausgabe Mai 2010

Gesundheit

- Gesundheit ist ein Zustand des individuellen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und bedeutet nicht alleine das Fehlen von Krankheit.³
- Das persönliche Wohlbefinden der Heimbewohner bestimmt unser Handeln.
- Ziel ist es, die bestmögliche Lebensqualität, formuliert aus Sicht des Bewohners, zu erreichen und zu erhalten.

Recht auf Wahrung der Persönlichkeit

- Jeder Bewohner ist eine eigenständige Persönlichkeit und durch sein soziales und kulturelles Umfeld geprägt.
- Der Mensch steht im Zentrum unserer Dienstleistungen, ungeachtet seiner religiösen oder politischen Haltung, sowie der ethnischen Herkunft.
- Die Privatsphäre des Bewohners ist zu achten und zu schützen.

für uns gilt:

- Jeder Bewohner hat ein Einzelzimmer.
- Wir klopfen bewusst an, bevor wir das Zimmer betreten.
- Unser Verhalten ist geprägt von Respekt, Achtung, Empathie und Achtsamkeit.
- Individuelle Aspekte wie Geschlecht, sozio-kultureller Hintergrund, spirituelle und sexuelle Bedürfnisse der Bewohner, werden von uns respektiert.
- Es gibt keine festgelegten Besuchszeiten.
- Alle Mitarbeiter halten sich an die Schweigepflicht.

Wir setzen uns ein für eine Gesellschaft,
die die demografische Alterung als Chance
und ältere Menschen als wertvolle Ressource wahrnimmt.

Quelle Curaviva Charta, Ausgabe Mai 2010

Recht auf Selbstbestimmung

- Wir anerkennen das Recht aller Heimbewohner auf grösstmögliche Selbstbestimmung.
- Pflege- und Betreuungsziele sowie medizinische Massnahmen werden mit dem Bewohner gemeinsam festgelegt.
- Aufgrund physischer und oder psychischer Faktoren kann die Fähigkeit zur Selbstbestimmung vermindert sein. Trifft dies ein, ist es unsere Pflicht, gemeinsam mit den Angehörigen, Bezugspersonen und dem Arzt den mutmasslichen Willen des Bewohners herauszufinden.
- Das Recht auf Selbstbestimmung darf nicht das Recht auf Freiheit anderer Menschen im und ausserhalb des Alterszentrums einschränken.
- Dem Bewohner stehen Gefässe zur Mitbestimmung des Heimalltags zur Verfügung.

- für uns gilt:**
- Der Bewohner richtet das Zimmer nach seinem Wohlbefinden ein (Ausnahme sind Bett und Nachttischli).
 - Wir unterstützen Bewohner mit eingeschränkter Mobilität durch geeignete Hilfsmittel.
 - Der Bewohner hat das Recht, Verantwortung zu übernehmen und Risiken, im Wissen um die Konsequenzen, einzugehen. Der Bewohner wird von uns oder dem Arzt über allfällige Risiken aufgeklärt. Sein Wille ist zu respektieren, ohne ihn deshalb in der Folge zu verurteilen oder zu bewerten.
 - Der Bewohner bestimmt seine Freizeitgestaltung und Tagesstruktur selbst.
 - Der Bewohner hat freie Arztwahl.
 - Vorhandene Patientenverfügungen sind im Bewohnerdossier abgelegt und werden respektiert.

Wir setzen uns ein für eine Gesellschaft,
in der die Selbstbestimmung älterer Menschen
auch bei reduzierter Urteilsfähigkeit respektiert wird.

Quelle Curaviva Charta, Ausgabe Mai 2010

Recht auf Schutz und Sicherheit

- Wir setzen uns für die Sicherheit und den emotionalen Schutz der Heimbewohner ein.
- Sichere Pflege und Betreuung heisst für uns, den Bewohner darin zu unterstützen, was ihm gut tut. Es ist unsere Aufgabe, ihn davor zu beschützen, was ihm schadet oder seine Sicherheit gefährdet.
- Sollten freiheitseinschränkende Massnahmen in Ausnahmesituationen erforderlich sein, sind klare Regeln einzuhalten (siehe Freiheitseinschränkende Massnahmen, Rubrik Freiheit)

- für uns gilt:**
- Die Infrastruktur ist altersgerecht und hindernisfrei.
 - Die Mitarbeiter werden regelmässig bezüglich Sicherheit und Schutz geschult.
 - Die pflegerische und medizinische Betreuung der Heimbewohner ist rund um die Uhr sichergestellt.
 - Die Mitarbeiter halten Hygienerichtlinien ein.
 - Individuelle Hilfsmittel zum Schutz der Bewohner werden zur Verfügung gestellt, wobei auf Freiheitseinschränkende Massnahmen wann immer möglich verzichtet wird.
 - Brandschutzübungen finden regelmässig statt.
 - Psychische wie physische Übergriffe werden in keiner Art toleriert.
 - Ein personalisiertes Schliesssystem regelt die Zugangsberechtigungen.
 - Mitarbeiter intervenieren bei Konflikten unter Bewohnern, wenn der Schutz der beteiligten Personen nicht mehr gewährleistet ist.

Wir setzen uns ein für eine Gesellschaft, in der die psychosozialen Bedürfnisse von älteren Menschen ebenso ernst genommen werden wie ihre leiblichen Bedürfnisse.

Quelle Curaviva Charta, Ausgabe Mai 2010

Recht auf Freiheit

- Die Freiheiten unserer Bewohner entsprechen den grundlegenden persönlichen Rechten. Dies sind die Meinungsfreiheit, Redefreiheit, Informationsfreiheit, Bewegungsfreiheit, Religionsfreiheit sowie das Recht auf privates Leben.
- Gegenüber freiheitseinschränkenden Massnahmen sind wir äusserst kritisch. Sollte sich das Recht auf Schutz und Sicherheit sowie das Recht auf Selbstbestimmung und das Recht auf Freiheit widersprechen, sind diese unter dem Aspekt grösstmöglicher Lebensqualität abzusprechen.
- Wir sind überzeugt, dass sich gefühlte und erlebte Freiheit wesentlich auf die empfundene Lebensqualität der Heimbewohner auswirkt.
- Sollten freiheitseinschränkende Massnahmen in Ausnahmesituationen erforderlich sein, sind klare Regeln einzuhalten.

für uns gilt:

- Der Glaube der Bewohner und die damit verbundenen Rituale sind uns bekannt und wir verhalten uns mit Achtung und Respekt.
- Wir sind bestrebt, die Anzahl Stürze, mit geeigneten Hilfsmitteln, so gering wie möglich zu halten.
- Zeigt sich bei einem Bewohner ein erhöhtes Sturzrisiko, nehmen wir dieses, in Absprache mit Bewohner und Angehörigen, in Kauf.
- Sind freiheitseinschränkende Massnahmen nicht vermeidbar, müssen diese zwingend mit dem Bewohner und dessen Angehörigen besprochen, protokolliert und regelmässig überprüft werden.
- Bei «überwachter Freiheit» gelten dieselben Regeln.
- Auf sedierende Medikamente ist grundsätzlich zu verzichten.
- Sedativa sind nur in Ausnahmesituationen anzuwenden, falls keine zusätzlichen Betreuungsmassnahmen helfen, den Bewohner in seiner Befindlichkeit zu unterstützen.
- Mitarbeiter werden regelmässig zum Thema «Umgang mit Aggressionen» geschult.

Recht auf Informationen

- Die Heimbewohner haben das Recht, über alles, was sie betrifft, ausführlich und rechtzeitig informiert zu werden.
- Jeder Bewohner kennt die Zuständigkeiten, der für ihn wichtigen Ansprechpersonen im Rinau Park.
- Die Bewohner verfügen über die notwendigen Informationen, welche sie in ihrem Recht auf Selbst- und Mitbestimmung unterstützen.

für uns gilt:

- Heimbewohner, Angehörige und Bezugspersonen sowie gesetzliche Vertreter werden über Veränderungen und Vorkommnisse, die sie betreffen, zeitnah informiert.
- Heimbewohner werden von uns darauf aufmerksam gemacht, falls ihr Verhalten der Kultur des Zusammenlebens im Rinau Park widerspricht.
- Die Informationen erfolgen zielgerichtet, d.h. mündlich oder schriftlich, wobei die persönliche Information zu bevorzugen ist.
- Wir übernehmen Verantwortung, dass die von uns gegebenen Informationen verstanden werden.
- Es werden keine Informationen, welche den Bewohner betreffen, ohne dessen Einverständnis an Drittpersonen weitergegeben.
- Schwierige Gespräche führen wir persönlich, kompetent und ehrlich.
- Mitarbeitende werden regelmässig zum Thema «Kommunikation» geschult.

Recht auf Gleichbehandlung

- Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.⁴

- für uns gilt:**
- Wir verpflichten uns, unsere Ressourcen gerecht zu verteilen (austeilende Gerechtigkeit).
 - Wir verpflichten uns, jeden Bewohner entsprechend seinen Bedürfnissen zu betreuen und zu pflegen (ausgleichende Gerechtigkeit).
 - Unter Berücksichtigung gerechter Ressourcenverteilung, gehen wir, entsprechend unseren Möglichkeiten, auf die Wünsche der Bewohner ein.

Wir setzen uns ein für eine Gesellschaft,
in der sich ältere Menschen
bis ins hohe Alter weiterentwickeln können.

Quelle Curaviva Charta, Ausgabe Mai 2010

Recht auf Gesellschaft

- Den Heimbewohnern steht ein vielseitiges und individuelles Programm an Aktivitäten zur Verfügung. Im Rinau Park finden regelmässig abwechslungsreiche, traditionelle, kulturelle und feierliche Anlässe statt.
- Nebst Beschäftigung, Unterstützung und Förderung, dienen diese auch der Pflege von sozialen Kontakten.
- Wir ermöglichen den Heimbewohnern die Teilnahme an gesellschaftlichen Anlässen in Kaiseraugst.

- für uns gilt:**
- Wir fördern den Kontakt zu Angehörigen, Freunden und anderen Heimbewohnern.
 - Wir begegnen den Angehörigen und Freunden der Bewohner offen und mit Respekt.
 - Wir ermöglichen die Teilnahme an Anlässen und Ausflügen allen Bewohnern, welche gerne teilnehmen möchten und deren Gesundheitszustand es erlaubt.
 - Wir pflegen engen Kontakt zur Dorfbevölkerung und den Vereinen.
 - Gäste sind jederzeit herzlich willkommen.

Wir setzen uns ein für eine Gesellschaft, in der betagte Menschen die Unterstützung bekommen, die sie nötig haben, und in der entsprechende Angebote bedarfsgerecht entwickelt werden.

Quelle Curaviva Charta, Ausgabe Mai 2010

Beschwerderecht

- Der Umgang mit Beschwerden ist im Rinau Park schriftlich beschrieben und den Mitarbeitern bekannt.
- Die Institution stellt sicher, dass Beschwerden in angemessener Zeit, sorgfältig, unter Beachtung der Vertraulichkeit und ohne Nachteil für den Beschwerdeführer behandelt werden.
- Eine schuldzuweisungsfreie Fehlerkultur unterstützt eine symbiotische Wechselwirkung, welche zur Sicherheitskultur unserer Institution beiträgt.⁵

- für uns gilt:**
- Beschwerden werden von uns nicht als Störfaktoren sondern als Chance wahrgenommen und auch als solche behandelt.⁵
 - Der Beschwerdeführer ist kein «Reklamationsfall», sondern ein Mensch mit Gefühlen.⁵
 - Der Beschwerdeführer hat ein Problem und ist deshalb auf Unterstützung angewiesen. Er erhält von uns diese Unterstützung.⁵
 - Wir erkennen aus Beschwerden allfällige Schwachstellen und Risiken.⁵
 - Ursachen von Unzufriedenheit ergründen und bearbeiten wir zeitnah.⁵
 - Beschwerden sind ein wichtiger Bestandteil der Kundenzufriedenheit.⁵
 - Die Mitarbeiter werden regelmässig zum Thema «Umgang mit Beschwerden» geschult.

Spiritualität & Glaube

- Spiritualität bedeutet im weitesten Sinne «Geistigkeit»⁶ und setzt sich mit der tieferen Dimension des Seins auseinander, beziehungsweise mit «dem Sinn des Lebens» (wozu bin ich hier, wer bin ich, was ist meine Lebensaufgabe). Spiritualität ist nicht an eine Religion gebunden. Einige Bewohner finden jedoch die Antworten auf diese Fragen in ihrem Glauben und ihrer Religionsausübung.

für uns gilt:

- Der Bewohner erfährt wegen seiner weltanschaulichen oder religiösen Überzeugung keinerlei Diskriminierung.
- Der Bewohner ist in seiner Religionsausübung frei. Vorausgesetzt, die Mitbewohner und Institution werden dadurch nicht beeinträchtigt.
- Wir kennen und anerkennen die Bedürfnisse und Wünsche des Bewohners bezüglich Spiritualität und Glaube.
- Wir arbeiten eng mit den Kirchengemeinden in Kaiseraugst zusammen.
- Religiöse Feiern sind Teil unserer Veranstaltungen. Die Teilnahme steht jedem Bewohner frei.

Palliative Betreuung

- Wir anerkennen das Sterben und den Tod als Teil des Lebens.
- Palliativpflege ist ein bedürfnisorientierter Pflegeprozess, der durch die Wünsche, Bedürfnisse und Ressourcen des Heimbewohners bestimmt wird und nicht durch die Notwendigkeit und Bedürfnisse der Pflege.
- Psychosoziale, spirituelle und soziale Aspekte sind in den Betreuungsprozess eingeschlossen.
- Die Wahrung der Würde des Bewohners geht über dessen Tod hinaus.
- Wichtiger Teil der Palliativpflege ist auch die Begleitung und Unterstützung sowie Einbezug von Angehörigen.
- Rituale gehören für uns zur Begleitung und zum Abschied nehmen dazu und sind ein wichtiger Teil der Trauerverarbeitung.

Assistierter Suizid (Sterbehilfe):

- Äussert ein Bewohner den Wunsch der Sterbehilfe, gilt es abzuklären ob weitere und oder ergänzende Pflege- und Betreuungsmassnahmen seine Lebensqualität so weit verbessern, dass der Wunsch nach dem Freitod zurücktritt.
- Wir respektieren die Selbstbestimmung der Heimbewohner.
- Die Entscheidung, das eigene Leben zu beenden unterliegt ebenso diesem freien Willen. Er erfährt von uns Verständnis und Respekt.
- Wir sehen den assistierten Suizid nicht als Teil unseres Betreuungs- und Pflegeauftrags. Daher kann der assistierte Suizid nicht im Rinau Park durchgeführt werden.

Wir setzen uns ein für eine Gesellschaft, in der das Sterben als ein Teil des Lebens wahrgenommen wird und alle vom Sterben Betroffenen auf hilfreiche, würdevolle Art Unterstützung erfahren.

Quelle Curaviva Charta, Ausgabe Mai 2010

-
- für uns gilt:**
- Lebensqualität und der Wille des Bewohners sind die Grundlagen für unser Handeln sowie aller pflegerischen und therapeutischen Massnahmen.
 - Wir streben bestmögliche Linderung belastender Symptome an.
 - Kurative Massnahmen sind in der palliativen Haltung nicht auszuschliessen, wenn sie der verbesserten Lebensqualität dienen.
 - Patientenverfügungen sind im Bewohnerdossier abgelegt und werden respektiert.
 - Wir kommunizieren allen Beteiligten gegenüber einfühlsam und offen.
 - Der Bewohner erfährt Geborgenheit und Verständnis.
 - Angehörige werden entsprechend ihren Wünschen, Bedürfnissen und Möglichkeiten in die Betreuung miteinbezogen.
 - Angehörige erfahren Verständnis und Trost.
 - Wir respektieren wenn das Bedürfnis nach Essen und Trinken nicht mehr vorhanden ist. Wir bieten dem Bewohner immer wieder verschiedene Angebote an, akzeptieren aber auch sein Nein.
 - Als Mitarbeitende anerkennen wir unsere eigenen Gefühle und lassen diese zu.
 - Mitarbeiter können während der Arbeitszeit an der Beerdigung teilnehmen.
 - Die Mitarbeiter werden regelmässig zum Thema - «Sterben, meine Würde - deine Würde» geschult.

ETHIKKOMMISSION RINAU PARK

Mitglieder

Heimleitung Rinau Park

1 Mitarbeiterin Verwaltung Rinau Park

4 Mitarbeiterinnen Pflegedienst Rinau Park

1 Mitarbeiterin Aktivierung & Alltagsgestaltung Rinau Park

1 Mitglied Vorstand Kultur- & Förderverein Rinau Park

Präsident Stiftungsrat Rinau Park

Reformierter Pfarrer Kaiseraugst

Tritt ein Mitglied aus der Kommission aus, so ist es durch ein neues Mitglied zu ersetzen.

Interne Mitglieder werden durch interne Mitarbeitende ersetzt und externe Mitglieder durch eine externe Person.

Die Kommissionsmitglieder können Empfehlungen zur Wahl des neuen Mitglieds abgeben.

Die Auswahl erfolgt durch die Kommission.

Bei Bedarf kann die Kommission die Erweiterung des Gremiums entscheiden.

Die Kommission kann bei Dilemmasituationen externe Fachpersonen beiziehen. Externe Fachpersonen sind nur beratend tätig, nicht entscheidungsbefugt.

AUFGABEN DER KOMMISSION

Die Kommissionsmitglieder überprüfen regelmässig (mind. 1 × jährlich) an einem 1-tägigen Workshop die Einhaltung des Konzepts.

Die Mitglieder überprüfen zudem im Workshop, welche Ergänzungen im Konzept festzuhalten sind. Jedes Mitglied kann Anträge zur Ergänzung und oder Anpassung einbringen.

Neue Dokumente, welche Einfluss auf die im Konzept beschriebenen Rechte der Bewohner haben, werden durch die Kommissionsmitglieder gelesen und besprochen. Die Kommission kann Vorschläge zur Anpassung einbringen. Die Kommission hat über die Dokumente jedoch keine Entscheidungskompetenz. Die Aufgabe der Kommission ist beratend.

Mitarbeitende vom Rinau Park haben Anspruch, jederzeit, frei von Gewissenskonflikten, ihre Arbeit auszuführen. Wird von Kommissionsmitgliedern beobachtet, oder jemand vertraut sich ihnen an, dass es bei Mitarbeitenden zu Gewissenskonflikten kommt, ist dies umgehend an die Heimleitung zu richten.

DILEMMASITUATIONEN

Wir befinden uns dann in einem ethischen Dilemma, wenn wir in einer Situation mehreren verpflichtenden Forderungen gegenüber stehen, die sich gegenseitig ausschliessen. Beispiel dafür ist Autonomieanspruch versus Fürsorgepflicht.

Auch im Zusammenleben im Rinau Park kann es aufgrund einer pluralistischen Gesellschaft zu Dilemmasituationen kommen, da die unterschiedlichen Wertvorstellungen nicht immer miteinander im Konsens sind.

Eine fachlich qualifizierte Entscheidungspraxis bei ethischen Dilemmasituationen ist im Rinau Park sichergestellt.

Mitarbeitende, welche sich einer, für sie nicht zu lösenden Dilemmasituation gegenüber sehen, können sich jederzeit an ein Kommissionsmitglied wenden. Die Heimleitung muss immer informiert werden. In Absprache mit der Heimleitung kann in einer solchen Situation die Kommission einberufen werden.

Trifft die Heimleitung Entscheidungen, welche aus Sicht der Kommissionsmitglieder in einem Widerspruch zum Ethikkonzept stehen, ist die Kommission einzuberufen. Dies erfolgt über das Mitglied vom Stiftungsrat.

Je nach Thematik kann die Kommission externe Fachpersonen beiziehen.

Die Kommissionsmitglieder besprechen miteinander die Situation. Um die qualifizierte Entscheidungspraxis sicherzustellen arbeiten wir in der Analyse der Dilemmasituation, mit den 4 Grundprinzipien nach Bioethiker Tom L. Beauchamp und James F. Childress (1979/2001).

AUTONOMIE

im Respekt vor Selbstbestimmung

Im Allgemeinen versteht man unter Autonomie die Fähigkeit des Menschen, seine persönlichen Ziele frei zu bestimmen und im Wissen um die Konsequenzen zu handeln. Sie umfasst:⁷

- die persönliche Freiheit
- die Selbstbestimmung
- das Recht, dem eigenen Handeln spezifischen Inhalt zu geben
- das Recht, der eigenen Meinung und den eigenen Werten Ausdruck zu verleihen

NICHT SCHADEN

in der Vermeidung von potentielltem Schaden

Im Allgemeinen bedeutet Nicht-Schaden mögliche Risiken zu erkennen, zu mindern oder zu vermeiden. Es geht darum, bei anderen - absichtlich oder unabsichtlich - physischen oder psychischen Schaden weder zu verursachen noch zuzufügen sondern zu verhindern. Das Prinzip bezieht sich auf die Bewohner und die Gemeinschaft.⁷

- in einer so weit wie möglich sicheren Umgebung zu leben
- als Person respektiert, nicht verletzt zu werden
- die seinem Zustand entsprechende Pflege und Behandlung zu erhalten
- keinem physischen oder moralischen Zwang ausgesetzt zu sein
- einzugreifen, wenn eine Gefahr erkannt wird

GUTES TUN

in der Bemühung, Wohlbefinden, Sicherheit und Lebensqualität zu fördern

Im Allgemeinen beinhaltet das Prinzip, Gutes zu tun, die Verpflichtung, dem anderen das zu gewähren, was ihm «gut tut», was ihm nützt. Ferner drückt es die Verpflichtung aus, die Interessen des anderen, sein Leben, seine Sicherheit, seine Gesundheit zu schützen und zu verteidigen.⁷

- die zum Schutz seiner Gesundheit erforderliche Hilfe
- die Pflege und die Behandlung, die sein Zustand erfordert
- das Ernstnehmen seiner Symptome
- die Sicherheit und das Aufgehobensein in der Pflege
- das Respektieren seiner Entscheidungen.

in der Suche nach einer gerechten Verteilung von Nutzen, Lasten und Aufwand

Gerechtigkeit bedeutet die Anerkennung und die Achtung der Rechte, der Interessen, des Verdienstes einer Person oder einer Gruppe sowie die Anerkennung und die Achtung der Stellung, die ihm bzw. ihnen zusteht. Das Gerechtigkeitsprinzip in der Pflege beinhaltet:⁷

- die Pflicht, die Ressourcen gerecht zu verteilen (austeilende Gerechtigkeit)
- jeden gemäss seinen Bedürfnissen angemessen zu behandeln (ausgleichende Gerechtigkeit)
- Pflege für alle
- die Chancengleichheit hinsichtlich des Zugangs zu den Ressourcen
- das Abwägen zwischen Gleichheit und Bedürfnis (Individuen und Kollektive sind angesichts ihrer Gesundheitssituation nicht gleich)
- Verantwortlichkeit (jeder hat die Pflicht, die Ressourcen angemessen zu verteilen)

Die Würde des Menschen
und die Einzigartigkeit des Lebens
stehen im Zentrum allen pflegerischen Handelns

(SBK 1990)

ANHANG

Literaturverzeichnis & Quellenverweise

- 1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999
(Grundrechte, Kaitel 1, Art.7)
- 2 CURAVIVA Schweiz, Charta der Zivilgesellschaft zum würdigen Umgang mit älteren Menschen, aus These 6 Curaviva Charta, Ausgabe Mai 2010
- 3 Definition WHO
- 4 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999
(Grundrechte, Kaitel 1, Art.8, Abs.2)
- 5 Aus der Schulung «Umgang mit Beschwerden»
- 6 Wikipedia
- 7 Auszüge aus «Ethik in der Pflegepraxis» SBK

Ergänzende Dokumente

Recht auf Wahrung der Persönlichkeit

- Schweigepflicht: Personalreglement
- Pflege- und Betreuungskonzept

Recht auf Selbstbestimmung

- Leitbild
- Pflege- und Betreuungskonzept
- Patientenverfügung (falls vorhanden)

Recht auf Schutz und Sicherheit

- Leitbild
- Pflege- und Betreuungskonzept
- Konzept Mobbing
- Konzept Sexuelle Belästigung
- Freiheitseinschränkende Massnahmen
- Einwilligungsfomular
- Hygiene
- Hygienekonzept
- Desinfektionsplan
- Handbuch HACCP
- Notfälle Notfallhandbuch
- Standards Handbücher
- Schulungsunterlagen (Umgang mit Aggressionen)
- Schulungsunterlagen (Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz)

Recht auf Freiheit

- Leitbild
- Pflege- und Betreuungskonzept

Recht auf Informationen

- Pensionsvertrag
- Heimreglement
- Taxordnung
- Veranstaltungskalender
- Schulungsunterlagen (Kommunikation)

Recht auf Gleichbehandlung

- Leitbild
- Schulungsunterlagen (Kommunikation & Konflikte erkennen – Konflikte lösen)

Recht auf Gesellschaft

- Leitbild
- Veranstaltungskalender

Beschwerderecht

- Leitbild
- Schulungsunterlagen (Umgang mit Beschwerden)
- Schulungsunterlagen (Kritik bewegt)

Religion & Spiritualität

- Leitbild
- Veranstaltungskalender

Palliative Betreuung

- Leitbild
- Pflege- und Betreuungskonzept
- Schulungsunterlagen (Sterben meine Würde – deine Würde)



*Die Grenze zur Autorität liegt dort,
wo die freiwillige Zustimmung aufhört.*

BERTRAND DE JOUVENEL

Es sind die Begegnungen mit *Menschen,*
die das *Leben* lebenswert machen.

GUY DE MAUPASSANT



ALTERSZENTRUM RINAU PARK

4303 Kaiseraugst | 061 815 23 00 | info@rinaupark.ch | www.rinaupark.ch